

Nachschlagewerk: ja

Ämtliche Sammlung: ja

GG Art. 14 Ch, Ia; ViehseuchenG § 66

Es wird daran festgehalten, daß für die Entscheidung von Streitigkeiten über die nach dem Viehseuchengesetz zu leistenden Entschädigungen die ordentlichen (Zivil-)Gerichte zuständig sind (Bestätigung von BGHZ 17, 137 und Urt. v. 16. Oktober 1961 III ZR 216/59).

GG Art. 14 Bb; ViehseuchenG §§ 39, 71 Ziff. 3; BadVO über Entschädigung für Tierverluste v. 2. Dezember 1942; GVBl 43, § 1 Abs. 4; Satzung der Tierseuchenkasse Baden, Bad. GVBl, § 11 Abs. 1 Ziff. 5

Dem Eigentümer eines aus Anlaß der Tollwut gemäß § 39 ViehseuchenG rechtmäßig getöteten Hundes steht ein Entschädigungsanspruch, wenn das Landesrecht einen solchen versagt, auch unter dem Gesichtspunkt der Enteignung nicht zu.

BGH, Urt. v. 25. Juni 1964 III ZR 139/62 OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 139/62

URTEIL

Verkündet am

am 25. Juni 1964.

_____,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landes B a d e n - W ü r t t e m b e r g,
vertreten durch das Regierungspräsidium Nordbaden
in K _____,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v.Stackelberg -

gegen

den Gastwirt Willi G _____, R _____/Baden,
H _____straße _____,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. November
1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt,
Dr. Beyor, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Karlsruhe vom 25. April 1962 insoweit
aufgehoben, als in ihm nicht die Berufung des
Klägers zurückgewiesen worden ist.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil
der II. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe
vom 25. Mai 1961 wird in vollem Umfang zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten der beiden
Rechtsmittelzüge zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger unterhielt in R [REDACTED] (Landkreis Karls-
ruhe) einen Hundezwinger. Er beschäftigte sich hauptsäch-
lich mit der Aufzucht von Jagdhunden. Er hatte eigene Hunde
und fremde, die ihm zur Abrichtung oder nur zur Pflege
übergeben wurden. In der Nacht zum 21. März 1959 verendete
einer der fremden Hunde, nachdem er kurze Zeit krank gewe-
sen war. Die auf behördliche Anordnung vorgenommene Unter-
suchung seines Gehirns durch das Tierhygienische Institut
der Universität Freiburg ergab das Vorhandensein einer
großen Anzahl von Viren (sog. Negri-Körperchen) und damit



als Todesursache Tollwut. Ein zweiter, dem Kläger nicht gehöriger Hund, der mit dem ersten im gleichen Käfig untergebracht war und ebenfalls erkrankte, wurde auf Weisung seines Eigentümers getötet.

Das Ergebnis der Untersuchung des ersten Hundes gab Anlaß zu einer Besprechung, die am 25. März 1959 im Regierungspräsidium Karlsruhe zwischen Beamten der Regierung und Vertretern des Landratsamtes Karlsruhe über die zur Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen stattfand. Am 26. März 1959 erließ das Landratsamt eine Verfügung gegen den Kläger, mit der es unter Bezugnahme auf § 112 Abs.2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in Verbindung mit § 87 a des Badischen Polizeistrafgesetzbuchs die sofortige Tötung sämtlicher im Bestande des Klägers befindlicher Hunde und den sofortigen Vollzug der Verfügung anordnete.

Als am folgenden Tag die Tötung der tollwutverdächtigen Hunde in Gegenwart des tierärztlichen Hilfsberichterstaters beim Regierungspräsidium Nordbaden, Dr. M., vorgenommen werden sollte, erklärten sich der Kläger und ein Vertreter der übrigen beteiligten Hundebesitzer bereit, alle Unkosten zu übernehmen, die aus einer sechsmonatigen Quarantäne sämtlicher auf dem Anwesen des Klägers befindlicher Hunde, aus der hierzu erforderlichen Verstärkung der Zwingeranlagen oder aus der Überführung der Tiere in geschlossenen Fahrzeugen unter Bewachung durch Aufsichtspersonal in eine Tierklinik erwachsen würden. Hierauf nahm Dr. M. zunächst von der sofortigen Vollziehung der Tötungsanordnung Abstand, um nochmals mit seiner vorgesetzten Dienststelle die Frage zu prüfen, ob eine Quarantäne der Hunde unter den gegebenen Verhältnissen als genügend angesehen sei. Das Angebot des Klägers wurde als unzureichend abgelehnt, und am 27. März 1959 wurden auf dem Anwesen des

des Klägers alle noch vorhandenen Hunde durch die Landespolizei getötet. Bei der Untersuchung dieser Tiere und des zuvor getöteten Hundes wurden keine Negri-Körperchen festgestellt.

Der Kläger hat gegen das beklagte Land Klage auf Zahlung des Wertes fünf ihm gehöriger Hunde in Höhe von 5 800 DM sowie Erstattung ihm entgangener Pflegegelder und Abrichtungskosten in Höhe von 1 170 DM erhoben und beantragt, das Land zu verurteilen, 6 970 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. April 1959 zu zahlen.

Er hat vorgetragen, die Tötung der Hunde sei vermeidbar gewesen, die Anordnung der Tötung enthalte daher eine Amtspflichtverletzung. Außerdem liege der Tatbestand der Enteignung vor.

Das beklagte Land ist dem mit der Auffassung entgegengetreten, daß weder eine Amtspflichtverletzung noch eine Enteignung vorliege.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Sein Urteil stützt sich insbesondere auf ein Gutachten des Direktors der Bayerischen Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim, Prof.Dr. Schollner: Das Fehlen von Negri-Körperchen liefere keinen Beweis gegen eine Infektion mit Tollwut, vielmehr seien diese Körperchen bei einem infizierten Tier vor dem Ausbruch der Krankheit nicht zu erwarten und auch danach in einem erheblichen Prozentsatz der Fälle nicht festzustellen. Die Hunde, deren Isolierung angeboten war, hätten mit Gewißheit indirekte Berührung durch Zwischenträger, mit Wahrscheinlichkeit aber auch direkte Berührung mit dem (den) von der Tollwut befallenen Hund (Hunden) gehabt; die mittelbare Berührung durch einen Zwischenträger (Mensch, Mäuse, Insekten, leblose Gegenstände)

genüge zur Übertragung des nur 1/10.000 mm großen Tollwutrogers. Die angebotene Quarantäne hätte angesichts der großen Übertragungsmöglichkeiten der Krankheit z.B. durch Insekten, der Dauer von drei bis sechs Monaten, die wegen der Länge der Inkubationszeit erforderlich sei, und der großen Zahl der Hunde nicht ausgereicht, die Weiterverbreitung der Seuche sicher zu verhindern, und wäre daher nicht zu verantworten gewesen; vielmehr seien strengste Maßnahmen zur Vernichtung des Virus und der in Frage kommenden Virusträger geboten gewesen.

Die Berufung des Klägers ist hinsichtlich der Pflegegelder und Abrichtungskosten im Betrage von 1 170 DM zurückgewiesen worden. Im übrigen hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert und den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, die Hunde des Klägers seien getötet worden, weil von ihnen anzunehmen sei, daß sie mit wutkranken Hunden in Berührung gekommen seien; es lasse sich aber nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft weder bei lebenden noch bei getöteten Hunden feststellen, ob die Hunde von der Seuche erfaßt gewesen seien; erst nach Ablauf der viele Monate betragenden Inkubationsfrist würde sich gezeigt haben, ob sie von der Seuche erfaßt gewesen seien oder nicht.

Diese Tatsachenfeststellungen, gegen die die Revision Rügen nicht erhoben hat, sind daher gemäß § 561 ZPO der Entscheidung zugrundezulegen.

Ansprüche aus Amtshaftung und aus enteignungsgleichem Eingriff hat der Kläger ~~unrechtmäßig~~ daraus hergeleitet, daß die Behörde nicht von der in § 39 Abs. 2 Satz 3 ViehSG vorgesehenen Möglichkeit der dreimonatigen Einsperrung der Hunde Gebrauch gemacht hat, um die Frage der Ansteckung der Hunde in der allein möglichen Art vor der Tötung der Hunde zu klären. Ferner sieht er eine Amtspflichtverletzung darin, daß die Behörde von dieser Möglichkeit deshalb nicht hat Gebrauch machen können, weil die Behörde pflichtwidrig nicht für die erforderliche Anzahl von zur Einsperrung geeigneten Zwingern gesorgt habe.

Insoweit hat das Berufungsgericht ausgeführt, Amtspflichten seien deshalb nicht verletzt, weil wegen der großen Zahl der Hunde/^{und} der damit zusammenhängenden Schwierigkeit der Isolierung während der langen Inkubationszeit eine derartige Einsperrung keine ausreichende Sicherheit vor weiterer Übertragung der Krankheit geboten hätte, und weil von der Behörde nicht verlangt werden könne, eine für eine so große Zahl von Hunden ausreichende Anzahl von zur Isolierung geeigneten Zwingern bereit zu halten.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts und dessen weitere Folgerungen daraus, die Tötung der Hunde sei auf Grund einer rechtmäßigen Anordnung erfolgt, sind von der Revision nicht angegriffen worden; sie lassen einen Rechtsfehler auch nicht erkennen.

Die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche aus Amtspflichtverletzung und aus enteignungsgleichem Eingriff sind daher von dem Berufungsgericht mit Recht verneint worden.

B.

Ansprüche aus Enteignung hat der Kläger damit begründet, daß seine Hunde nur als der Ansteckung verdächtige Tiere getötet worden seien, ihre Erkrankung aber nicht nachgewiesen sei, infolge ihrer Tötung auch nicht mehr nachgewiesen werden könne, die Tötung nicht erkrankter Hunde aber stets Enteignung sei.

I.

1.) Allerdings ist im Gebiete des früheren Landes Baden die Entschädigung für aus Anlaß der Tollwut getötete Hunde ausdrücklich ausgeschlossen. Während nämlich nach §§ 66 Ziff.1, 68 ViehSG für Tiere, die im Zuge der Seuchenbekämpfung auf polizeiliche Anordnung getötet werden, eine regelmäßig dem gemeinen Werte entsprechende Entschädigung zu zahlen ist, kann nach § 71 Ziff.3 ViehSG durch Landesrecht die Entschädigung für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind, versagt werden. Von dieser Möglichkeit hat das frühere Land Baden Gebrauch gemacht. Durch das Landesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei solchen Verlusten vom 2. Dezember 1942 (GBl 1942, 43) ist der Minister des Inneren ermächtigt worden, die zum Vollzuge der §§ 66 bis 72 ViehSG erforderlichen Vorschriften durch Verordnung zu erlassen. Dies ist in der Verordnung über Entschädigung für Tierverluste mit gleichem Datum (GBl 1942, 43) geschehen. Nach § 1 Abs.4 dieser Verordnung ist die als Anlage der Verordnung beigefügte Satzung maßgebend (Satzung der Tierseuchenkasse Baden, GBl 1942, 48). Nach § 11 Abs.1 Ziff.5 dieser Satzung ist eine Entschädigung für Hunde, die aus Anlaß der Tollwut getötet worden sind, ausgeschlossen. Diese Landesvorschriften bestehen fort, wie auch die Revision nicht bezweifelt.

Diese Regelung würde der Gewährung einer Entschädigung für die getöteten Hunde nicht entgegenstehen, wenn die Tötung der Hunde sich rechtlich als Enteignung darstellen würde: Der Ausschluß der Entschädigung würde alsdann gegen die Eigentumsgarantie des Art.14 GG verstoßen, und dann wäre entweder die in § 71 Ziff.3 ViehSG dem Landesgesetzgeber übertragene Befugnis, die Entschädigung auszuschließen, und damit auch der in der badischen Regelung ausgesprochene Entschädigungsausschluß nichtig, so daß dann die allgemeine Entschädigungsverpflichtung des § 66 Ziff.1 ViehSG Platz greifen würde, oder die Entschädigungspflicht ergäbe sich, soweit § 66 Ziff.1 ViehSG etwa nicht anstelle der nichtigen Bestimmung des § 71 Ziff.3 ViehSG treten sollte, unmittelbar aus Art.14 Abs.3 GG.

2.) Soweit wegen Nichtigkeit des Entschädigungsausschlusses Ansprüche aus der allgemeinen Entschädigungsverpflichtung des § 66 Ziff.1 ViehSG geltend gemacht werden, ist der Rechtsweg vor den Zivilgerichten gegeben, wie der Senat bereits in BGHZ 17, 137 und in Auseinandersetzung mit der abweichenden Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 7, 257) und anderer Verwaltungsgerichte im Urteil vom 16. Oktober 1961 III ZR 216/59 (LM ViehseuchenG Nr.2 = NJW 1962, 252) ausgeführt hat. An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Ergänzend kann zur Begründung der Zuständigkeit der Zivilgerichte noch auf folgende Erwägungen hingewiesen werden: Das Viehseuchengesetz gestattet Maßnahmen nicht nur gegen seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere, sondern auch gegen gesunde Tiere, wie z.B. in §§ 23, 53, 54, 60 ViehSG die zwangsweise Impfung gesunder Tiere; es gewährt auch insoweit in § 66 Ziff.3 ViehSG bei Eingehen der Tiere infolge der Impfung Entschädigungsansprüche. Insoweit handelt es sich um enteignende Maßnahmen, für

die nach Art.14 GG der Rechtsweg vor den Zivilgerichten gegeben ist und nicht ausgeschlossen werden kann. (Nicht anders wäre es im übrigen auch dann, wenn der Ausschluß der Entschädigung in § 71 Ziff.3 ViehSG in Verbindung mit der badischen Regelung wegen Verstoßes gegen die Eigentumsgarantie nichtig wäre und deshalb die allgemeine Entschädigungspflicht des § 66 Ziff.1 ViehSG eingriffe.) Gerade solche im Viehseuchengesetz vorgesehenen Entschädigungen für Eingriffe bei gesunden Tieren und damit für Enteignungen rechtfertigen zusätzlich die Auffassung des Senats, daß für die gesamten Entschädigungsansprüche, die das Viehseuchengesetz gewährt, der Rechtsweg vor den Zivilgerichten eröffnet ist: Denn einerseits steht es dem Gesetzgeber frei, auch für Ansprüche, die nicht Enteignungsansprüche sind, z.B. für Entschädigungsansprüche wegen Tötung erkrankter Tiere, den Rechtsweg vor den Zivilgerichten zu eröffnen. Andererseits ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber - wenn dem Gesetz nichts anderes zu entnehmen ist - von dieser Möglichkeit dann Gebrauch gemacht hat, wenn er in einem Gesetz, wie hier, einheitliche Entschädigungsansprüche gewährt, von denen ein Teil sich als Enteignungsentschädigung darstellt, deshalb also bereits gemäß Art.14 GG die Zuständigkeit der Zivilgerichte bedingt, damit so einheitlich in einem Gerichtszweig über a l l e Ansprüche entschieden werden kann (vgl.dazu BGHZ 17, 137, 159/40; 20, 112, 115/6). Deshalb bleibt der Senat bei seiner Auffassung: daß für alle Entschädigungsansprüche aus dem Viehseuchengesetz einheitlich der Weg vor den Zivilgerichten eröffnet ist, mögen sie sich aus Maßnahmen gegen kranke und suchenverdächtige oder aus Maßnahmen gegen gesunde Tiere ergeben.

Soweit die Versagung der Entschädigung durch § 71 Ziffer 3 ViehSG in Verbindung mit der badischen Regelung

gegen die Eigentumsgarantie verstieße und soweit damit etwa nicht die allgemeine Entschädigungsverpflichtung des § 66 Ziff.1 ViehSG eingriffe, beständen wegen der ergriffenen Maßnahmen unmittelbar Ansprüche aus enteignenden Eingriffen. Für diese wäre der Rechtsweg durch Art.14 GG eröffnet.

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte ist also auch für die hier geltend gemachten Entschädigungsansprüche aus Viehsenchenengesetz und Enteignung gegeben.*

II.

1.) Die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gegebene Besonderheit des zu entscheidenden Fallos liegt darin: Die Hunde des Klägers sind nicht getötet worden, weil sie an Tollwut erkrankt waren oder der Verdacht der Erkrankung bestand, sondern allein weil anzunehmen war, daß sie mit an Tollwut erkrankten Hunden in Berührung gekommen waren; eine Erkrankung hat bei ihnen nicht festgestellt, aber ihr Vorliegen auch nicht ausgeschlossen werden können. Die Frage, ob die Tötung der Hunde eine Enteignung darstellt, braucht daher nur für den Fall des Vorliegens dieser Besonderheiten entschieden zu werden.

2.) Das Berufungsgericht hat geglaubt, aus den in der Entscheidung des Senats BGHZ 17, 137 ausgesprochenen Grundsätzen herleiten zu können, die Tötung der Hunde stelle sich als entschädigungspflichtige Enteignung dar. Dem kann nicht gefolgt werden.

Damals hat es sich allein um die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den Zivilgerichten für auf das Viehsenchenengesetz gestützte Entschädigungsansprüche gehandelt. Materiell ging es damals um Ansprüche wegen Eingriffen

anlässlich von Maul-und Klauenseuche bei Schweinen, also nicht um Ansprüche wegen Tötung von Hunden, die anlässlich der Möglichkeit des Zusammenkommens mit tollwutverdächtigen oder an Tollwut erkrankten Hunden angeordnet war. Es lag also damals kein Anlaß vor, über solche Ansprüche zu entscheiden. Deshalb spricht jene Entscheidung auch nur bei ihren Ausführungen zur Frage des **R e c h t s w e g e s** den Satz aus, daß es sich bei der Tötung von Hunden, die allein wegen der Annahme erfolgt, die Hunde seien mit tollwutkranken oder -verdächtigen Tieren in Berührung gekommen, um echte Enteignungen handelt, "jedenfalls dann, wenn die Tiere tatsächlich nicht von der Seuche erfaßt sind, sie mithin objektiv keine Gefahr für die Allgemeinheit bilden". Das hat der Senat bereits in seinem späteren Urteil vom 16. Oktober 1961 III ZR 216/59 (aaO) ausdrücklich betont; er hat dort ausgeführt, daß "die rein tatsächliche Unmöglichkeit, durch eine nachträgliche Untersuchung mit Sicherheit festzustellen, ob von einem getöteten Tier im Zeitpunkt der polizeilichen Tötungsanordnung tatsächlich eine Ansteckungsgefahr ausgegangen sei oder nicht, an der begrifflichen Möglichkeit der rechtlichen Unterscheidung zwischen Tötung gesunder Tiere einerseits und Tötung erkrankter Tiere andererseits nichts ändert". Der hier gegebene besondere Sachverhalt, daß der Befall mit der Seuche weder bei den lebenden Hunden noch nach deren Tötung feststellbar ist, wurde damals - selbst im Rahmen der Entscheidung über den Rechtsweg - überhaupt nicht behandelt. Auch das Berufungsgericht (Urteilsabschrift Seite 14) hebt deshalb zutreffend hervor, der Bundesgerichtshof habe dort die hier allein zu entscheidende Frage offen gelassen, ob eine Enteignung auch dann vorliegt, wenn sich nicht feststellen läßt, ob die getöteten Tiere infiziert waren oder nicht. Nach seiner Auffassung ist jedoch aus jenem Urteil nicht zu schließen, daß der

Bundesgerichtshof eine Enteignung auf die Fälle, daß die getöteten Tiere **n i c h t** von der Seuche erfaßt waren, habe beschränken wollen. Im Gegensatz zu dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann aber aus jener Entscheidung für die materielle Beurteilung des vorliegenden Falles nichts hergeleitet werden, einmal, weil es sich dort nur um die prozessuale Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges gehandelt hat und deshalb nur von "begrifflichen Möglichkeiten der Unterscheidung zwischen Tötung gesunder und kranker Hunde" die Rede war, während andererseits die tatsächliche Unaufklärbarkeit, ob eine Ansteckung erfolgt war oder nicht, dort überhaupt nicht in den Kreis der Erwägungen einbezogen worden ist. Jene Entscheidung ist daher für die hier zu treffende **S a c h -**entscheidung ohne Bedeutung.

3.) Die Rechtfertigung der entschädigungslosen Tötung der Hunde unter Berufung auf die im Polizeirecht entwickelten Grundsätze über entschädigungslos zulässige Eingriffe läßt Bedenken aufkommen, wenn auch die Regelungen des Viehseuchengesetzes sicherlich weitgehend polizeirechtliche Elemente enthalten, wie das Obergerverwaltungsgericht Koblenz (Urt.vom 25. August 1955 in NJW 1956, 886) unter ausdrücklicher Billigung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 7, 257, 261) ausgeführt hat. Zwar steht bei derartigen Eingriffen dem Störer ein Entschädigungsanspruch nicht zu (BGHZ 5, 144, 151 und die dortigen Zitate; Urt.vom 12. Februar 1962 III ZR 204/60 Seite 16/17 = LM BGB Nr. 27 zu § 839 (Fg)), und das selbst dann nicht, wenn der Eingriff bis zur völligen Vernichtung des Eigentums führt (vgl. dazu Urt.v. 5. März 1953 III ZR 354/52 = DVerwBl 1953, 367). Es erscheint jedoch bedenklich, Maßnahmen gegen Hunde, die zwar mit an Tollwut erkrankten Hunden in Berührung gekommen sind, bei denen aber weder eine Erkrankung noch

"Erscheinungen" festgestellt sind, "die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen" (§ 1 Abs.4 Halbsatz 1 ViehSG), gerade so wie gegen seuchenkrankes oder -verdächtiges Vieh ergriffene Maßnahmen dem Gebiete der polizeilichen Zustandshaltung zuzurechnen. Es kann bereits in Zweifel gezogen werden, ob der Sachverhalt, der hier Anlaß zur Tötung gab, nämlich das In-Berührung-kommen mit seuchenkranken oder -verdächtigen Tieren, eine gegenwärtige Polizeigefahr begründet und damit den Besitzer dieser Hunde als Störer und das Verhalten dieser Hunde als einen polizeiwidrigen Zustand charakterisiert. Der Umstand, daß im Viehseuchengesetz in derartigen Fällen die Tötung angeordnet ist, beseitigt diese Zweifel nicht, selbst wenn der Gesetzgeber damit das Vorliegen einer Polizeigefahr hätte autoritativ bejahen wollen, wie aus den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts BVerwGE 7, 257, 262 vielleicht entnommen werden kann. Der Gesetzgeber kann nämlich auch dadurch, daß er einen Tatbestand als gefährlich festlegt, das Eigentum nicht über die verfassungsmäßig zulässigen Grenzen hinaus beeinträchtigen. Der Richter wäre durch eine solche Regelung ebensowenig der Aufgabe enthoben zu prüfen, ob die Versagung der Entschädigung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wie etwa hinsichtlich der Frage, ob eine gesetzlich angeordnete Einziehung eine Entschädigungspflicht begründet (BGHZ 27, 69). Denn anderenfalls bestünde die Möglichkeit einer unkontrollierbaren Aushöhlung des Eigentums. Ergäbe die Prüfung im vorliegenden Falle, daß die entschädigungslose Tötung von Tieren, die des Befalls durch Krankheitserreger verdächtig, in Wirklichkeit aber nicht befallen waren, gegen die Eigentumsgarantie der Art.14, 19 Abs.2 GG verstieße, dann könnte den Kläger mit der etwa in das Viehseuchengesetz aufgenommenen Bezeichnung des hier vorliegenden Sachverhalts

als "Störung" die Möglichkeit nicht abgeschnitten werden, geltend zu machen, daß die Tiere nicht befallen gewesen seien und insoweit daher nicht eine polizeiliche Gefahr dargestellt hätten.

Zwar darf nach den im Polizeirecht entwickelten Grundsätzen nicht nur bei Vorliegen einer Polizeigefahr eingegriffen werden. Es darf vielmehr "angesichts eines dringenden Verdachtes des Vorliegens einer polizeilichen Gefahr zur Feststellung, ob eine solche tatsächlich gegeben ist, auch das dem Anschein nach in der Entwicklung begriffene Geschehen durch Eingriffe unterbrochen werden, um damit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu verhindern"; aber solche Eingriffe dürfen, bis das objektive Vorliegen einer Gefahr festgestellt ist, nur "einstweilig" sein und keine abschließende, endgültige Regelung in der Sache selbst treffen (BGHZ 5, 144, 149; PreuBOVG 77, 333, 338/9; Drews-Wacke, Allgemeines Polizeirecht Aufl. 7 S. 55). Hier erfolgte die Tötung von Hunden, von denen damals gerade nicht feststellbar war, ob sie durch die Berührung mit an Tollwut erkrankten Hunden selbst mit der Krankheit angesteckt waren, eine Feststellung, die erst nach Ablauf der Inkubationszeit hätte getroffen werden können; trotzdem ist entgegen jenen Grundsätzen nicht eine "einstweilige" Regelung, wie etwa durch die Einsperrung für die Dauer der Inkubationszeit, sondern eine abschließende Regelung durch die Tötung getroffen worden. Hinzu kommt, daß gerade nach den im Polizeirecht entwickelten Grundsätzen bei einem Einschreiten wegen des Anscheins einer Gefahr der Betroffene in der Regel einen Anspruch auf Ersatz der ihm infolge des "einstweiligen" Eingriffs erwachsenen Vermögensnachteile hat (BGHZ 5, 144, 152; Preuß. OVG 77, 333, 339). Der Senat (BGHZ 5, 144, 152) hat zwar ausgeführt, daß derjenige, der schuldhaft den Anschein einer polizeilichen Gefahr hervorruft, keinen Anspruch

auf Ersatz eines Vermögensnachteils hat, der ihm aus hierauf zurückzuführenden polizeilichen einstweiligen Maßnahmen entstanden ist. Ob dieser Gedanke auf Fälle - etwa in Angleichung an Grundsätze der Gefährdungshaftung - ausgedehnt werden kann, in denen wie hier von einem Gegenstand "der Anschein des Vorliegens einer polizeilichen Gefahr" hervorgerufen wird, mit dem Ergebnis, daß der Sachverhalt alsdann einer polizeilichen Zustandshaftung "gleichgeachtet" werden kann - mit der Folge, daß eine Entschädigung nicht zu zahlen ist -, erscheint mindestens sehr zweifelhaft.

Jedoch braucht der Frage, ob sich bereits aus den polizeilichen Elementen, die die Gestaltung des Viehseuchengesetzes mitbestimmt haben, die Zulässigkeit der entschädigungslosen Tötung der Hunde - etwa auch nur unter den Besonderheiten dieses Falles - herleiten läßt, nicht weiter nachgegangen zu werden, weil unter den hier gegebenen Besonderheiten die in Baden getroffene Regelung der entschädigungslosen Tötung sich als - entschädigungslos zulässige - Eigentumsbegrenzung erweist.

4.) Durch Art.14 GG werden zwar das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet, Inhalt und Schranken werden jedoch durch die Gesetze bestimmt. Mithin werden Inhalt und Schranken des verfassungsmäßig geschützten Eigentums nicht als ein für allemal feststehend und für den Gesetzgeber unabänderlich vorausgesetzt, vielmehr wird die Inhalts- und Schrankenbestimmung des als Grundrecht geschützten Eigentums dem - einfachen - Gesetzgeber überlassen. Diesem ist mithin verfassungsrechtlich die Möglichkeit gegeben, der - ständigen und im Grundsatz unaufhebbaren - Spannungslage, in der im Blick auf das "Eigentum" der Einzelne und der Staat einander gegenüberstehen (vgl. dazu im einzelnen BGHZ 6, 270, 276/7), Rechnung zu tragen

und durch entsprechende Regelungen die Grenzen der durch Art.14 GG geschützten Rechtsposition jeweils den sich wandelnden Rechtsauffassungen und -überzeugungen ebenso wie den sozialen Gegebenheiten und Notwendigkeiten anzupassen, wobei ihm jedoch zufolge der Substanzgarantie des Art.19 Abs.2 GG solche Regelungen verwehrt sind, die das, was unter dem Grundrecht des Eigentums verstanden werden muß, in seinem Wesensgehalt antasten und in Frage stellen würden (BGH Urt.v.24.Februar 1964 III ZR 224/62= LM BayAG BGB Nr.4). Das Grundrecht des Eigentums darf ferner durch eine allgemein angeordnete gesetzliche Begrenzung seines Inhalts in seiner wesensgemäßen Geltung und Entfaltung nicht stärker und nicht in weiterem Umfange eingeschränkt werden, als dies der sachliche Grund, der zu der Begrenzung führt, zwingend erfordert. Allerdings bestimmt sich das Maß des Erforderlichen jeweils nach der geschichtlichen Lage (BGHZ 6, 270, 279). Diese "geschichtliche Lage" oder jeweilige Situation wird aber nicht nur durch die in BGHZ 6, 279 beispielhaft angeführten "Not-und Krisenzeiten" geprägt, sondern kann auch bestimmt werden^{etwa} durch den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die damit in Zusammenhang stehenden Erkenntnisse, Mittel und Methoden, hier der Seuchenerkennung und -bekämpfung.

Unter diesem Gesichtspunkt wird die Situation, die hier zur Anordnung der entschädigungslosen Tötung der Hunde geführt hat, bestimmt einmal von der Unmöglichkeit, die Infizierung der Hunde vor Ausbruch der Seuche festzustellen, und zum anderen von der Tatsache der leichten Übertragbarkeit der Tollwut, die durch das besondere Verhältnis zwischen Mensch und Hund in gefährlicher Weise gefördert wird, und dem Umstand, daß Tollwuterkrankungen bei Menschen regelmäßig zum Tode führen.

Fest steht nach den Erkenntnissen der tierärztlichen Wissenschaft, daß auch dann, wenn im Gehirn der getöteten Hunde die sogenannten Negri-Körperchen nicht gefunden werden, damit in keiner Weise feststeht, die Hunde seien nicht infiziert; vielmehr ist die Infektion mit Tollwut frühestens erst bei Ausbruch der Krankheit nachweisbar. Andererseits genügt, wie bereits das landgerichtliche Urteil in dieser Sache angenommen hat und wie sich aus der Lehre und Forschung über Tierseuchen ergibt (vgl. auch das Gutachten des Direktors der Bayerischen Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim, Prof. Dr. Schollner), die mittelbare Berührung durch einen Zwischenträger - Mensch, Mäuse, Insekten, leblose Gegenstände - zur Übertragung des nur ein Zehntausendstel Millimeter großen Tollwuterregers. Damit ergibt sich aber schon aus dem In-Berührung-kommen der Hunde mit tollwutkranken oder -verdächtigen Tieren der dringende Verdacht, daß der Tollwuterreger übertragen sein kann. Auch auf Menschen kann die Tollwut bereits durch In-Berührung-kommen mit Hunden übertragen werden, die mit Tollwut infiziert sind. Die Gefahr, daß Mensch und Hund in dieser zur Übertragung der Krankheit geeigneten Weise in Berührung kommen, liegt umso näher, weil der Hund seit Urzeiten das Leben des Menschen teilt, und zwar in ganz anderer Weise als die sogenannten "Haustiere". Der Hund ist wirklich, wenn er nicht Kettenhund wird, der Gefährte des Menschen und teilt sein Leben mit einer Anhänglichkeit und Intensität, die bei anderen Tieren ausnahmsweise auch vorkommen mag, beim Hund aber die Regel und der Zweck der Hundehaltung sind. Darin liegt ihr Reiz, aber auch ihre Gefahr. Deshalb ist das Verhalten des Hundes zum Herrn und der Familie anders als bei sonstigen Tieren. Andererseits weiß jeder Hundehalter, daß er durch die Hundehaltung in dicht besiedelten Räumen ein Gefahrenmoment schafft, das sein Eigentum von vornherein sozial belastet und dem Hund Leinwandzwang, Einsperrung und schließlich auch Tötung bringen kann. Da

Tollwutkrankungen beim Menschen regelmäßig zum Tode führen, muß in diesem Zusammenhang geradezu von "tödlichen Gefahren" gesprochen werden, die sich aus der Hundehaltung ergeben können. Diese Gefahren sind nach dem heutigen Stand der Wissenschaft weder in ihrem Beginn erkennbar, noch in ihrem Ablauf beherrschbar: Das bei einem In-Berührung-kommen von Hunden mit tollwutkranken Tieren möglicherweise in der Entwicklung begriffene, aber noch nicht feststellbare Geschehen kann nach dem derzeitigen Stande der tierärztlichen Wissenschaft durch keinerlei Mittel so unterbrochen werden, daß die möglicherweise vorhandene tödliche Gefahr vom Menschen mit einiger Aussicht auf Erfolg abgewandt werden kann. Jeder Hundehalter weiß deshalb, daß die Hundehaltung in dicht besiedelten Räumen bei Eintreten jener besonderen Situation (In-Berührung-kommen seiner Hunde mit tollwutkranken Tieren) ein Gefahrenmoment enthalten kann. Dieses potentielle Gefahrenmoment belastet sein Eigentum von vornherein sozial. Der Hundehaltung ist daher in jener besonderen Situation die Gefahr der Tötung der Hunde wie die des Leinen- und Maulkorbzwanges und der Einsperrung sozusagen immanent; in der Tötung, falls Ungefährlichkeit der Hunde in dieser Situation nicht festgestellt werden kann, wirkt sich nur eine dem Eigentum anhaftende Schadensanlage aus. Gerade so, wie ein vernünftiger Hundehalter schon im Interesse seiner eigenen Gesunderhaltung und der seiner Familie in derartigen Situationen seinen Hund tötet oder töten läßt, kann sich für ihn auch im Interesse der Allgemeinheit dieselbe Verpflichtung ergeben.

Der Sachverhalt, der die Tötung der Hunde fordert, mag zwar einem polizeiwidrigen Zustand sehr nahe kommen. Aus diesem Umstand aber bereits die Zulässigkeit eines

entschädigungslosen Eingriffs mit der Begründung herzulassen, daß es sich um ein Vorgehen gegen einen Störer oder gegen einen polizeiwidrigen Zustand handle, wäre, wie oben ausgeführt, nicht oder nur unter recht bedenklichen Erweiterungen der im Polizeirecht entwickelten und durch die Rechtsprechung bisher gesicherten Grundsätze möglich. Andererseits zeigt diese nahe Berührung mit einem polizeiwidrigen Zustand, daß es sich bei diesen Maßnahmen um das Übergangsgebiet zwischen entschädigungspflichtiger Enteignung und entschädigungslos zulässiger Regelung des Inhalts und der Grenzen des Eigentums handelt.

Wenn der Gesetzgeber, falls anders die Möglichkeit der Übertragung nicht gebannt werden kann, die Tötung der Hunde anordnet, so kann er sich darauf berufen, daß er damit nur das ausspricht, was der der Hundehaltung bei dem heutigen Stande der Wissenschaft immanent anhaftenden Schadensanlage entspricht. Der Gesetzgeber überschreitet deshalb mit der Verweigerung einer Entschädigung für diese Tötung der Hunde nicht den Rahmen, innerhalb dessen er Inhalt und Grenzen des Eigentums bestimmen darf.

Diese gesetzliche Regelung verstößt auch nicht gegen Art.19 Abs.2 GG. Sie läßt das Grundrecht des Eigentums in seinem Wesensgehalt unangetastet. Sie gestattet nur in selten vorkommenden Fällen eine Tötung von Hunden und macht zur weiteren Bedingung, daß die denkbare Ansteckung selbst in diesen Fällen nicht anders als durch Tötung gebannt werden kann. Sie achtet damit das Eigentum am Leben von Hunden sehr weitgehend. In der Regel wird allerdings die Tötung eines Hundes eine Wertminderung zur Folge haben. Ist aber eine Sache bereits mit

einer ihr immanenten Schadensanlage behaftet, so kann sich das mindernd auf ihren Wert auswirken (vgl. BGHZ 14, 106, 111). Bei Annahme des In-Berührung-kommens des Hundes mit tollwutkranken oder -verdächtigen Tieren wirkt sich die immanente Schadensanlage bereits dahin aus, daß der Verkehrswert, den die Hunde in dem Zeitpunkt des schädlichen Eingriffs besitzen, völlig oder fast völlig vernichtet ist. Nur von dem Wert der Hunde gerade zu diesem Zeitpunkt kann aber bei Beantwortung der Frage ausgegangen werden, ob durch die entschädigungslose Tötung der Hunde das Wesen des Eigentums angetastet wird. Der sonst dem lebenden Hund zukommende Wert kann daher in solchen Fällen nicht zum Maßstab dafür gemacht werden, ob das Eigentum an dem Hund durch die Tötung in seinem Wesensgehalt angetastet ist. Diese Auffassung liegt - wenn auch unausgesprochen - der Entscheidung des Senats im Buchendom-Urteil vom 25. März 1957 (III ZR 253/55 = LM Nr. 60 zu Art. 14 GG) zugrunde: Dort wird das Verbot des Fällens der Bäume des Buchendomes ohne Entschädigung für zulässig gehalten; damit wird entschädigungslos zugelassen, daß die Bäume, deren wirtschaftlicher Wert gerade nur durch ein nach forsttechnischen Erfahrungen rechtzeitiges Fällen gewonnen werden kann, praktisch möglicherweise zu forstwirtschaftlich nicht mehr verwertbaren Baumruinen werden. Sinngemäß der gleiche Vorgang, wenn auch sozusagen mit umgekehrten Vorzeichen (nicht den Wert vernichtendes Erhalten, sondern den Wert vernichtendes Töten), ist hier gegeben.

Die gesetzliche Regelung, daß Hunde, die mit tollwutverdächtigen Hunden in Berührung gekommen sind, entschädigungslos zu töten sind, wenn die denkbare Möglichkeit der Ansteckung von Tieren und Menschen nicht auf andere Art gebannt werden kann, erweist sich daher mit der Eigentumsgarantie (Art. 14, Art. 19 Abs. 2 GG) als vereinbar.

III.

In der Sonderbehandlung der Hunde liegt auch entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz.

Daß gerade bei der Hundehaltung die denkbare Möglichkeit der Ansteckung im Vergleich zu anderen Tieren besonders nahe liegt, wurde bereits ausgeführt. Wenn der Gesetzgeber bei dieser Sachlage Hunde anders behandelt als sonstige Tiere, so liegt darin schon deshalb kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz, weil damit nicht Gleiches ungleich, sondern Ungleiches ungleich behandelt wird.

Auch daraus, daß das frühere Land Baden im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern von der Möglichkeit des § 71 Ziff.3 ViehSG Gebrauch gemacht hat, für Hunde, die aus Anlaß der Tollwut getötet worden sind, die Entschädigung zu versagen, ergibt sich kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Nach der Anlage des Viehschuchengesetzes ist die Regelung der Entschädigung für solche Fälle den einzelnen Ländern zugewiesen. Die gesetzliche Regelung ist damit Landessache geworden; ein Vergleich mit den von anderen Ländern getroffenen Regelungen ist dann unzulässig (vgl. BGHZ 12, 161, 179/80; Urt.v.4.Juni 1956 III ZR 272/54 S.6/7; BVerwG in NJW 1956, 965 Nr.25). Hinzu kommt, daß auch die Aufbringung der Mittel für die Entschädigung in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt ist und daher auch aus diesem Grunde der Umfang der Entschädigung, soweit er nicht im Viehschuchengesetz selbst zwingend vorgesehen ist und sich als Entschädigung aus Art.14 GG zwingend ergibt, unterschiedlich geregelt werden durfte.

Verstößt aber die für das frühere Land Baden getroffene Regelung, daß unter den hier vorliegenden Voraussetzungen Hunde entschädigungslos zu töten sind, nicht gegen den Gleichheitssatz des Art.3 GG, so ist diese bayerische Regelung auch nicht nichtig. Dann bedarf es schon aus diesem Grunde keiner weiteren Prüfung, ob die Nichtigkeit jenes Ausschlusses der Entschädigung für Baden etwa den allgemeinen Entschädigungsanspruch des Viehseuchengesetzes zur Anwendung gelangen ließe.

C.

Damit steht fest, daß der Kläger aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der Tötung der Hunde herleiten kann. Die Klage ist daher unter Aufhebung des Berufungsurteils und unter Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Gähtgens

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler